Bundesministerium
der Verteidigung

[redacted]
R I 1

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein
Herrn
Johannes Filter
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23814
FAX +49 (0)30 2004-
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz;**
BEZUG 1. Ihr Antrag vom 06.03.2019
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-963 vom 07.03., 11.04., 15.04. und 16.04.2019
Gz R I 1 – Az 39-22-17/-963
Berlin, 13. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 6. März 2019 baten Sie um Übersendung folgender Informationen:

„Masterarbeit Franco A. "Politischer Wandel und Subversionsstrategie", die ausgiebig in den Medien diskutiert wurde, z.B. https://www.welt.de/politik/deutschland/article164193275/Die-voelkisch-rassistische-Masterarbeit-des-Franco-A.html"

Mit Schreiben vom 15. April 2019 haben Sie der Weitergabe Ihrer Daten im Rahmen des nach § 8 Abs. 1 IFG einzuleitenden Drittbeteiligungsverfahrens zugestimmt und mit Schreiben vom 16. April 2019 die hierzu erforderliche Begründung nachgereicht.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Herrn Franco A. hat sich nunmehr mit Schreiben vom 4. Juni 2019 geäußert und einer Informationsweitergabe ausdrücklich widersprochen.

Nach Auswertung der vorgenannten Sachlage teile ich Ihnen auf Ihren IFG-Antrag Folgendes mit:

Dem begehrten Informationszugang stehen die absoluten Ausschlussgründe des § 6 IFG (1.) und des § 5 Abs. 2 IFG (2.) entgegen.

Zu 1.

Gemäß § 6 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentumes entgegensteht.

Die vorliegend antragsgegenständliche Masterarbeit des Herrn Franco A. ist dessen geistiges Eigentum und somit urheberrechtlich geschützt.

Die hier eingeleitete Drittbeteiligung ergab, dass der betroffene Rechteinhaber Herr Franco A. keine Einwilligung zu dem begehrten Informationszugang gegeben hat.

Aufgrund der Tatsache, dass § 6 Satz 1 IFG – anders als z.B. § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG – keine Abwägungsklausel enthält, kann ein Informationszugang auch nicht ausnahmsweise im Wege der Abwägung mit der Maßgabe hergestellt werden, das Informationsinteresse des Antragstellers oder der Allgemeinheit überwiege das Geheimhaltungsinteresse des Schutzrechtsinhabers.

Mithin ist der begehrte Informationszugang gemäß § 6 Satz 1 IFG aufgrund dessen absoluten Schutzes für die Rechte am geistigen Eigentum vorliegend ausgeschlossen.

Zu 2.

Darüber hinaus darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Nach § 5 Abs. 2 IFG überwiegt das Informationsinteresse des Antragstellers jedoch nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis in Zusammenhang stehen.

Die hier gegenständlichen Unterlagen wurden durch Herrn Franco A. im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis als Soldat angefertigt. Wie oben bereits ausgeführt hat Herr Franco A. in den Informationszugang nicht eingewilligt.

Damit steht kraft Gesetzes fest, dass das Informationsinteresse das entgegenstehende Geheimhaltungsinteresse nicht überwiegt.

Eine Übermittlung von Informationen kann wegen des vorgenannten abwägungsresistenten Ausschlussgrundes ebenso nicht erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]